

zung beibehalten und eine Ergänzung nur da eintreten lassen, wo wir aus dem Bürgerbuche selbst oder aus dem Urkundenbuche dieselbe sicher zur Hand hatten.

Daß wir sowohl den Urkunden als dem Bürgerbuche ein Personen- und Ortsregister hinzugegeben haben, wird gewiß dankbar angenommen werden; in dem Register der Urkunden haben wir auch die auf S. 531 des Urkundenbuches abgedruckte Urkunde aus dem Schlusse des XIII. Jahrhunderts berücksichtigt, die bei dem Drucke des Hauptregisters im Urkundenbuche noch keine Berücksichtigung hat finden können. Die Zahlen in dem Register des Bürgerbuches bezeichnen die mindere Zahl des XIV. Jahrhunderts, also das Jahr, in welchem der Name vorkommt. Noch müssen wir bemerken, daß in diesem Register da, wo mehrere Zahlen hinter einem Namen angegeben sind, unter diesem nicht immer dieselbe Person verstanden werden kann, vielmehr größtentheils eben so viele gleichnamige Personen daselbst angenommen werden dürfen (z. B. bei Johannes de Engese). Wir haben theils der Kürze wegen, theils aber auch wegen der oben schon besprochenen Unzuverlässigkeit der Aufzeichnungen in einer Reihe von Jahren einen Unterschied unter den gleichnamigen Personen vermeiden zu dürfen geglaubt.

* 1. Der Edelherr Dieterich von Depenau erklärt, daß er an gewissen, der Andreaskirche zu Verden gehörigen Aedern, genannt Gosekamp, welche der Ritter Ortgis von Buin von ihm zu Lehn zu tragen behauptete, weder ein Lehnrecht beanspruche, noch den genannten Ritter damit belehnt habe. Ohne Jahr (um 1235).

Theodericus nobilis dictus de Depenowe omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in vero salutari. Quoniam non caret scrupulo societatis occulte, qui manifesto facinori desinit obviare, et dominus Ortgisus de Buin se dicat a me agros quosdam dictos Gosecamp habere in feodo, qui de vero ecclesie beati Andree in Verda esse noscuntur, et in hoc dicte ecclesie injuriatur, ne dicte injurie auctor videri vel dici valeam, quod Deus avertat, presenti pagina